

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 5/2018



Magdeburg, den 14. September 2018

Inhalt

1. Ausnahmen zur Nutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten zur Futternutzung - 1 -
2. Trockenheit: Probleme beim Aufgang der ausgesäten ÖVF-Zwischenfrüchte- 3 -
3. Aktueller Stand Dürrehilfsprogramm - 3 -
4. Trockenheit: Hinweise zur Herbstdüngung 2018 in Umsetzung der
Düngeverordnung - 4 -
5. Auszahlung von Agrarbeihilfen..... - 4 -
6. Bereitstellung von InVeKoS-Daten (Feldblocksystem) im Sachsen-Anhalt-
Viewer des LVerGeo..... - 6 -
7. Verlust der Beihilfefähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, Holzlagerung- 7 -
8. Greeningrechner 2019 - 8 -
9. Termine - 8 -

1. Ausnahmen zur Nutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten zur Futternutzung

Auf Drängen der von der anhaltenden Dürre besonders betroffenen Länder sollen weitere nationale Spielräume bei den **ökologischen Vorrangflächen** (ÖVF) zur Unterstützung notleidender viehhaltender Betriebe genutzt werden. Dies betrifft nunmehr konkret eine erweiterte Zulassung der Futternutzung von **ÖVF-Zwischenfrüchten** in Ergänzung der bereits erfolgten Freigabe der ÖVF-Bracheflächen. Dafür ist allerdings kurzfristig eine Änderung der entsprechenden nationalen Verordnungen notwendig. Das BMEL hat dazu aktuell einen Entwurf zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung vorgelegt. Diese Änderungen sind zustimmungspflichtig durch die Länder und sollen in der nächsten Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018 (das ist der frühestmögliche Termin) in einem verkürzten Verfahren beschlossen werden.

Die ursprünglichen Änderungen waren nur für das Jahr 2018 wie folgt vorgesehen:

- Beschränkung des vorgegebenen Mindestverweilzeitraum von acht Wochen ab Aussaat
- Zulassung einer betriebsindividuellen Ausnahme bezüglich Futternutzung nach Ablauf des Acht-Wochenzeitraumes ausschließlich im Rahmen einer Einzelfallregelung auf Antrag

Hierzu wurde bereits vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur Verordnungsänderung am 20. August 2018 ein Antragsverfahren eröffnet.

Mit der Europäischen Kommission konnte zwischenzeitlich geklärt werden, dass

- eine Beweidung oder Schnittnutzung für Futterzwecke von Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, auch vor Ablauf der Mindestverweildauer von acht Wochen möglich ist,
- auch die Beweidung mit Tieren oder die Schnittnutzung für Futterzwecke von Untersaaten mit Gras oder Leguminosen in Betracht kommt.

Vor diesem Hintergrund soll die vorgesehene Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung so angepasst werden, dass diese Regelung dann der Regelung zur Nutzung der ÖVF-Brachen für Futterzwecke entspricht. Somit ist nur noch eine Anzeige der beabsichtigten Nutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten vor Aufnahme einer Nutzung für Futterzwecke erforderlich (§ 30 Abs. 5 InVeKoS-V).

Sachsen-Anhalt macht von dieser Regelung Gebrauch, sobald der Bundesrat diese Verordnungsänderung am 21. September 2018 verabschiedet hat.

Danach wird die Beweidung und Schnittnutzung von ÖVF mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke für Futterzwecke im Jahr 2018 in Sachsen-Anhalt sowohl für ÖVF, die durch Aussaat einer Kulturpflanzenmischung angelegt worden sind, als auch für Untersaaten zugelassen, und zwar ohne Beschränkung des Nutzungszeitraums. Es bedarf lediglich einer Anzeige.

Die Einhaltung der übrigen Bedingungen für ÖVF-Zwischenfrüchte wie z.B. die Aussaat einer Kulturpflanzenmischung oder das Verbleiben der Zwischenfrüchte bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf der Fläche bleiben von dieser Regelung unberührt und sind weiterhin einzuhalten.

Dadurch wird das Verfahren für Landwirte und Verwaltung deutlich vereinfacht. Das bisher vorgesehene Antrags-/Genehmigungsverfahren wird damit eingestellt. Bereits vorliegende Anträge werden als Anzeige in o.a. Sinne gewertet.

2. Trockenheit: Probleme beim Aufgang der ausgesäten ÖVF-Zwischenfrüchte

Der Anbau von ÖVF-Zwischenfrüchten ist ein Teil der durch den Betrieb eingegangenen Greeningverpflichtungen und somit Voraussetzung für die Gewährung der Greeningprämie. Die Erfüllung der Anforderungen des Greenings hat insofern einen hohen Stellenwert.

Sofern auf Grund ausbleibender Niederschläge die ausgesäten Zwischenfrüchte (noch) nicht aufgegangen sind, kann hier ein Fall „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013 vorliegen. Die Frist für eine erforderliche Anzeige mit den entsprechenden Nachweisen beträgt maximal 15 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist (d.h. praktisch ab dem 1. Oktober in Bezug auf die ÖVF-Zwischenfrüchte bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem kein Auflaufen der ausgesäten Zwischenfrüchte festgestellt wird). Die Anzeigepflicht trifft im Übrigen für sämtliche Fälle zu, bei denen Verpflichtungen wegen der Trockenheit nicht mehr eingehalten werden können.

Unter Beachtung der derzeitigen Witterungsprognosen sollte eine Aussaat der ÖVF-Zwischenfrüchte bis zum 1. Oktober möglich sein. Auf Grund der besonderen Bedingungen des Jahres 2018 wäre auch eine Aussaat kurz nach diesem Termin noch zu tolerieren. Eine Aussaat nach Ablauf des 1. Oktober ist auch deshalb erforderlich, da die Verpflichtung bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres fortbesteht.

Aus Sicht der Agrarverwaltung wird daher dringend empfohlen, die Aussaat der ÖVF-Zwischenfrüchte bis zum 1. Oktober rechtskonform vorzunehmen, um mögliche Kürzungen oder Sanktionen der Greeningprämie oder gar Cross Compliance-Sanktionen zu vermeiden.

3. Aktueller Stand Dürrehilfsprogramm

In Sachsen-Anhalt herrscht landesweit eine seit April andauernde Trockenheit, gebietsweise mit katastrophalen Ausmaßen.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 28.08.2018 die Einschätzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie geteilt, dass die Dürre 2018 im gesamten Bundesland erhebliche Ernteeinbußen verursacht hat. Diese begründen die Einstufung der Dürre 2018 als ein einer Naturkatastrophe gleich zu stellendes widriges Witterungsereignis gemäß der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 29. Juni 2015.

Der Bund stufte die Dürre 2018 Ende August auf Grundlage der Erntezahlen

und der Schadensmeldungen der Länder als ein außergewöhnliches Wetterereignis von nationalem Ausmaß ein. Dies war Voraussetzung dafür, dass sich der Bund an Hilfsmaßnahmen der Länder beteiligt.

Derzeit finden zwischen Bund und den Ländern Verhandlungen zur konkreten Umsetzung der Hilfen für die Dürre statt, die auf in ihrer Existenz bedrohte landwirtschaftliche Unternehmen beschränkt sein werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wird zeitnah über die Eckpunkte in der Presse und auf diesem Wege informieren, wenn die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Das gilt auch für den Beginn des Antragsverfahrens.

4. Trockenheit: Hinweise zur Herbstdüngung 2018 in Umsetzung der Düngeverordnung

Die lang anhaltende Trockenheit führt vielerorts nicht nur zu teilweise erheblichen Ertragsausfällen, sondern beeinflusst auch die Herbstdüngung und Neuansaat. Fehlende Niederschläge bieten derzeit geringe Chancen für einen erfolgreichen Aufgang der Saat bzw. eine ausreichende Bestandesentwicklung. Die diesbezüglich häufig gestellten Fragen werden von der LLG im Hinweisblatt „Fragen zur Herbstdüngung“ (www.llg.sachsen-anhalt.de) beantwortet. An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Landkreis bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt formlos anzuzeigen ist, wenn nach einer bereits erfolgten Düngung aufgrund fehlender Niederschläge keine ausreichende Bestandesetablierung erfolgt und umgebrochen werden soll.

5. Auszahlung von Agrarbeihilfen

Direktzahlungen

Die EU-Kommission hatte in einer Pressemitteilung am 2. August 2018 mitgeteilt, dass die von der aktuellen Dürre betroffenen Landwirte u.a. einen Teil ihrer beantragten Direktzahlungen und Zahlungen für die ländliche Entwicklung als sog. Vorschusszahlung bereits Mitte Oktober erhalten sollen. Diese Pressemitteilung hat für Verwunderung auf Bundes und Landesebene gesorgt und Erwartungen geweckt, die aus folgenden Gründen nicht erfüllt werden können:

Nach dem EU-Recht sind Vorschüsse grundsätzlich möglich. Vorschüsse können frühestens ab dem 16. Oktober (Beginn des neuen EU-Haushaltsjahres) in Höhe von bis zu 50 % der Direktzahlungen (aktuell in Ausnahmefällen bis zu 70 % bei den Direktzahlungen) gewährt werden, allerdings unter der Bedingung, dass alle vorgesehenen Kontrollen (d.h. Verwaltungs- und Vor-Ort-

Kontrollen) bei allen Antragstellern abgeschlossen sind. Ein Abschluss der Kontrollen vor dem 01. Dezember ist allerdings wegen der zahlreichen Kontrollvorgaben praktisch nicht möglich. Die EU-Kommission hatte in den vergangenen Jahren bei ähnlichen Problemen (Trockenheit 2015, Milchkrise) schon im Vorfeld signalisiert, keine Nachlässe bei den Kontrollen zulassen zu wollen. Diese Aussage wurde auf der letzten Sitzung des Verwaltungsausschusses Direktzahlungen am 30. August 2018 in Brüssel auf Nachfrage von der EU-Kommission erneut bekräftigt.

Auf Grund der unterschiedlichen Anforderungen und Verpflichtungen (u.a des Greenings, Erfüllung der Mindesttätigkeit bis 15. November) können bestimmte Kontrollen erst im November durchgeführt und abgeschlossen werden. Ergebnisse liegen dann nicht vor dem 1. Dezember in verarbeitbarer Form für die Zahlungen vor. Eine Vorschusszahlung im Dezember macht dann aber keinen Sinn mehr, weil diese die planmäßige Gesamtauszahlung, die eigentlich für Ende Dezember vorgesehen wäre, auf Anfang 2019 verschieben würde. Aus diesem Grund sollten die Direktzahlungen als Gesamtzahlung gewährt werden.

Fazit: Solange die EU-KOM an den strengen Regelungen zum Abschluss aller Kontrollen festhält, ist die Gewährung von Vorschüssen auf die Direktzahlungen oder Zahlungen für die ländliche Entwicklung bereits ab Oktober nicht möglich.

Zahlungen im Bereich der 2. Säule

Ab dem Jahr 2018 erfolgt die Zahlung einer Ausgleichszulage für Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, in ST in einer neu abgegrenzten Gebietskulisse (Art. 32 der VO (EU) 1305/2013). Insoweit bildet die nationale Ausgestaltung die Grundlage für die rechtssichere Umsetzung inklusive der Programmierung des Antragsprogrammes. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für die Beschreibung der Algorithmen und Programmierung, ein gewisser zeitlicher Vorlauf sichergestellt werden muss. Zudem müssen vor einer Auszahlung alle Kontrollen (Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen) abgeschlossen sein.

Auch für die bis zum 30.06.2018 laufenden Altmaßnahmen (FP 2924 - Fruchtartendiversifizierung und FP 2436 - Zwischenfruchtanbau) laufen die Vorbereitungen für eine frühere Auszahlung.

Die Auszahlung für die hier genannten Maßnahmen ist für Anfang Dezember vorgesehen.

6. Bereitstellung von InVeKoS-Daten (Feldblocksystem) im Sachsen-Anhalt-Viewer des LVerMGeo

Mit der Einführung des Web-Agrarantrags „profil inet WebClient ST 2018“ wurde der Betrieb des Auskunfts- und Informationssystems AgroView-Online (AVO) zu Beginn des Jahres eingestellt. Somit ist eine „Lücke“ hinsichtlich Bereitstellung von InVeKoS-Daten für die Öffentlichkeit entstanden. Das Interesse an Referenz- und Kulissendaten besteht jedoch weiterhin. Durch die Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Reform vom 21. Juli 2015 besteht zudem die rechtliche Verpflichtung, diese Daten öffentlich zugänglich zu machen. Dabei geht es primär um die InVeKoS-Daten, das Veröffentlichen von Fachdaten bleibt den Facheinrichtungen des Landes wie LVerMGeo und LAU vorbehalten.

Als kostenfreie Möglichkeit, die InVeKoS-Daten wieder webbasiert zur Verfügung zu stellen, wurde daher auf das Portal des LVerMGeo zurückgegriffen. Hier werden bereits seit Mitte August 2018 die vom Fachbereich InVeKoS freigegebenen Daten im „Sachsen-Anhalt-Viewer“ bereitgestellt. Die Inhalte entsprechen den bekannten Inhalten aus AVO, d. h., es werden Feldblöcke (inkl. CC-Angaben), Landschaftselemente und die Kulisse Benachteiligte Gebiete ab 2018 (BENA18) auf den aktuellen Bilddaten (DOP20) des LVerMGeo bereitgestellt. Die Nutzung gängiger GIS-Funktionen wie Messen, Zoomen, Ortssuche, Anzeige mit anderen Fachdaten ist über dieses öffentliche Portal gegeben; die Feldblocksuche ist noch nicht integriert. Der bereitgestellte Dienst ist ein WMS-Dienst, der die Referenzinformationen wöchentlich aktualisiert zur Verfügung stellt, zu finden unter https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html.

Gehen Sie auf ‚Karteninhalt‘ (unten links), dann werden verschiedene Themenbereiche in der unteren Bildschirmansicht sichtbar. Mit der scroll-Leiste (unten) navigieren Sie bis zum Themenbereich ‚Landwirtschaft und InVeKoS‘, klicken darauf und es öffnet sich eine Legende. Hier können Sie verschiedene Ebenen-Informationen ein- bzw. ausschalten. Dann nutzen Sie oben links die Werkzeuge unterhalb der Frage ‚Was möchten Sie tun?‘ Bspw. erhalten Sie mit dem „i“ zum Identifizieren und Klick in die Karte weitere Informationen zum ausgewählten Objekt. In der Ebenenauswahl im Menü bekommen Sie darüber hinaus die Einzelinformationen je ausgewählter Ebene zur Ansicht. Die Kartenansicht können Sie einfach mit dem Mausekranz vergrößern oder verkleinern. Sofern Sie Ortskenntnis zum gesuchten Objekt haben, nutzen Sie vorab die Adress- bzw. Ortssuche oben links.

7. Verlust der Beihilfefähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, Holzlagerung

Eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten kann zum Verlust der Beihilfefähigkeit beantragter Flächen führen.

Gemäß § 12 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung gilt, dass eine landwirtschaftliche Fläche, die auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel gegeben, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages führt,
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.

Solche nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten auf landwirtschaftlichen Flächen sind durch den Bewirtschafter gemäß § 10 Abs. 4 der InVeKoS-VO anzuzeigen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe ist die Nutzung

- von landwirtschaftlichen Flächen für Wintersport und
- von Dauergrünlandflächen für die Lagerung von Holz

außerhalb der Vegetationsperiode.

Insofern gilt, dass eine Holzlagerung auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Vegetationsperiode nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauern darf oder insgesamt an nicht mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird. Eine entsprechende nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist durch den Bewirtschafter dieser Flächen bei den zuständigen Landwirtschaftsbehörden (ALFF) anzuzeigen.

Außerhalb der Vegetationsperiode gilt die Einschränkung zur Dauer der Lagerung nicht. Es besteht zudem keine Anzeigepflicht. In jedem Fall ist eine Holzlagerung auf beihilfefähigen Flächen (Dauergrünland) nur in Absprache und Einvernehmen mit dem jeweiligen Flächenbewirtschafter unter Beachtung der o.a. Regelungen zulässig.

8. Greeningrechner 2019

Wenn man bereits heute im Rahmen der Anbauplanung für das Jahr 2019 überprüfen möchte, ob mit dem Umfang der vorgesehenen Flächen die Greeningverpflichtungen für das Jahr 2019, insbesondere die Verpflichtung zur Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen (Anteil von mindestens 5 % an sämtlichen Ackerflächen des Betriebes, auch die Parzellen, die die Mindestgröße unterschreiten und alle Landschaftselemente auf der Ackerfläche) unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wichtungsfaktoren erfüllt werden, wird im Internet z.B. unter

<https://www.agrarheute.com/management/finanzen/praemien-check-9-kostenlose-greening-rechner-ueberblick-441198>

auf freie Greeningrechner verwiesen, welche man zur Überprüfung nutzen kann. Es wird empfohlen die Aktualität des jeweiligen Rechners zu prüfen.

9. Termine

• 01. August

Auf im Umweltinteresse genutzten brachliegenden Flächen kann ab dem 1. August eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des laufenden Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs mit Schafen oder Ziegen beweidet werden.

• 01. Oktober

Auf im Umweltinteresse mit Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land kann ab dem 1. Oktober eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des laufenden Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs mit Schafen oder Ziegen beweidet werden.

Die Aussaat von ÖVF-Zwischenfrüchten muss bis zum Ablauf des 1. Oktober erfolgt sein.

Spätester Abgabetermin für den Antrag auf Änderung bei Flächennutzungen im Umweltinteresse: In begründeten Fällen ist es möglich, dass bestimmte als ökologische Vorrangflächen beantragte Flächen durch einen Zwischenfruchtanbau modifiziert werden.

- **15. November**

Ende der Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit), falls keine spätere Durchführung beantragt und genehmigt wurde.

- **15. Februar**

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Zwischenfrüchte, die als ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche verbleiben, es sei denn, in 2018 wurde aufgrund der Trockenheit eine Anzeige zur Nutzung für Futterzwecke vorgenommen. Die Pflanzen müssen dennoch auf der Fläche verbleiben, da nur der Aufwuchs genutzt werden darf.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Winterfrüchte / Winterzwischenfrüchte, die nach den stickstoffbindenden Pflanzen im Rahmen der ökologischen Vorrangflächen eingesät werden müssen, auf der Fläche verbleiben.